Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

des Vorstands der euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology

und

der Geschäftsführung der telent GmbH
- ein Unternehmen der euromicron Gruppe

über den Abschluss eines
Gewinnabführungsvertrags

zwischen der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology
und der telent GmbH
- ein Unternehmen der euromicron Gruppe

gemäß § 293a AktG

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung **4**

B. Darstellung der Vertragsparteien **4**

I. Die euromicron AG und der euromicron Konzern 4

1. Überblick 4

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand 5

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel 5

4. Organe der euromicron AG 5

5. Geschäftstätigkeit 6

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG und des euromicron Konzerns 6

a) Eckdaten für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 6

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013 7

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2014 7

II. Die telent GmbH 7

1. Überblick 7

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand 8

3. Stammkapital, Gesellschafter 8

4. Organe der telent GmbH 8

5. Geschäftstätigkeit 9

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der telent GmbH 9

a) Eckdaten für das Rumpfgeschäftsjahr 2011 und das Geschäftsjahr 2012 9

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013 9

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2014 9

C. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags **10**

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses 10

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags 10

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft 10

2. Folgen der steuerlichen Organschaft 10

III. Keine gleichwertigen Alternativen 11

1. Verschmelzung der telent GmbH auf die euromicron AG 11

2. Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG 11

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter 11

D. Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags 12

I. Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags) 12

II. Gewinnabführung (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags) 12

III. Verlustübernahme (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags) 13

IV. Fälligkeit, Verzinsung (§ 4 des Gewinnabführungsvertrags) 13

V. Wirksamwerden (§ 5 des Gewinnabführungsvertrags) 13

VI. Vertragsdauer, Kündigung (§ 6 des Gewinnabführungsvertrags) 14

A. Vorbemerkung

Die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ("**euromicron AG**") ist alleinige Gesellschafterin der telent GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe ("**telent GmbH**"). Die euromicron AG hat am 31.03.2014 vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Willibald Späth, und das Vorstandsmitglied, Herrn Thomas Hoffmann, mit der telent GmbH, diese vertreten durch die zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Herr Hans-Peter Fischer und Herr Robert Blum einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vollzieht die finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG nach und beruht insbesondere auf steuerlichen Erwägungen. Der Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags ist in der **Anlage** zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der euromicron AG auch die Gesellschafterversammlung der telent GmbH, die bereits vorab am 18.03.2014 dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zugestimmt hat.

Der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der telent GmbH erstatten gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag:

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Die euromicron AG und der euromicron Konzern

1. Überblick

Die börsennotierte euromicron AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der euromicron AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten und Systemen einschließlich der Software sowie Ingenieurleistungen dazu. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der euromicron AG beträgt EUR 18.347.554,88 und ist in 7.176.398 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

Davon halten ausweislich der jeweils zuletzt abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen die FPM Funds Luxemburg 2,72 %, die Allianz Global Investors GmbH 4,63 % und die Universal Investment 4,57 %. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

4. Organe der euromicron AG

Der Vorstand der euromicron AG besteht aus den Herren Dr. Willibald Späth (Vorsitzender) und Thomas Hoffmann.

Dem Aufsichtsrat der euromicron AG gehören Herr Dr. Franz-Stephan v. Gronau (Vorsitzender), Herr Dipl.-oec. Josef Martin Ortolf (Stellvertretender Vorsitzender) und Herr Dr. Andreas de Forestier an.

5. Geschäftstätigkeit

Die euromicron AG ist ein führender nationaler, europäisch ausgerichteter Anbieter kompletter Infrastrukturlösungen für Kommunikations-, Sicherheits- und Datennetze und ist sowohl Hersteller, Systemintegrator als auch Distributor. Das Unternehmen vereinigt Entwicklungs-, Projektierungs-, Beratungs- und Einkaufs-Know how auf höchstem Level und bietet seinen Kunden aus allen Branchen für alle Netzwerk-Anwendungen maßgeschneiderte, herstellerunabhängige Lösungen aus einer Hand. Dabei erbringt das Unternehmen ein umfassendes Leistungsspektrum von Konzeption, Planung, Beschaffung über Installation bis hin zu Wartung und Service. Der euromicron Konzern hat ein flächendeckendes Niederlassungsnetz in Deutschland und zahlreiche europäische Standorte.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG und des euromicron Konzerns

a) *Eckdaten für die Geschäftsjahre 2011 und 2012*

Das Geschäftsjahr 2011 war wesentlich durch den Erwerb der telent GmbH geprägt. In Summe gelang dem euromicron Konzern ein deutlicher Ausbau des Geschäftsvolumens von ca. 50 %. Die Finanzierung des Wachstums wurde durch eine Kapitalerhöhung zum Jahresende 2011 abgesichert. Darüber hinaus wurde die Finanzierungsstruktur des Konzerns zu Gunsten des Anteils langfristiger Finanzverbindlichkeiten optimiert.

Im Geschäftsjahr 2011 ergab sich ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von EUR 24,2 Mio., ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von EUR 17,8 Mio. und ein Konzernjahresüberschuss von EUR 12,9 Mio. Der konsolidierte Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2011 auf EUR 305,3 Mio.

Mit dem Geschäftsjahr 2012 startete nach dem Abschluss der Buy-and-Build-Phase der Start in die 2- bis 3-jährige Build-and-Integrate-Phase. Die Schwerpunkte der Aktivitäten im Rahmen der Unternehmensentwicklung wurden von Beginn an konsequent auf die Optimierung und Konsolidierung der Unternehmensstrukturen und -prozesse gelegt.

Für das Geschäftsjahr 2012 ergab sich ein EBIT von EUR 17,1 Mio., ein EBT von EUR 12,2 Mio. und ein Konzernjahresüberschuss von EUR 8,8 Mio. Der konsolidierte Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf EUR 330,0 Mio.

b) Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013

Die euromicron AG kann nach einem schwierigen 4. Quartal 2013 die in der angepassten Prognose vom 04.12.2013 genannten Ziele erfüllen. Im Kernjahr der Integration 2013 wurden aus dem operativen Ergebnis ca. 5,5-6 Mio. EUR für Investitionen und Integrationsaufwand für den Personalab und –umbau, für Reorganisation der Geschäftsbereiche und eine Reihe von Kostensenkungsmaßnahmen ebenso verarbeitet wie operative Effekte aus Ergebnisverschiebungen aufgrund verzögerter Lieferabrufe und Projektmehrkosten.

Für das Geschäftsjahr 2013 wird ein EBIT von ca. EUR 5,5 Mio., ein EBT von ca. EUR 1,7 Mio. und ein Konzernjahresfehlbetrag von ca. EUR -0,8 Mio. erwartet. Der konsolidierte Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2013 mit EUR 329,4 Mio. auf Vorjahresniveau.

c) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2014

Nach einem starken Jahresbeginn 2014 sieht der Vorstand die erwartet vorsichtig positive Entwicklung für die anstehende Aufbauphase der Umstrukturierung und strebt im Rahmen der Agenda 500 in 2014 ein Wachstum auf 340-360 Mio. EUR Umsatz bei einer EBITDA-Marge von ca. 6-8 % an.

II. Die telent GmbH

1. Überblick

Die telent GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 738199 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Backnang.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der telent GmbH ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Errichtung, Einbau, Inbetriebnahme und Service von Produkten, Anlagen, Systemen und Netzwerken in den Bereichen Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Sicherheitstechnik, Brandmeldetechnik, Mobilfunktechnik sowie Daten- und Kommunikationstechnik und allen angrenzenden Systemen; Analyse, Überwachung, Restrukturierung und Optimierung von Anlagen und Netzwerken sowie deren Sicherheit und Leistungsfähigkeit; Handel und Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Nachrichten-, Sicherheits-, Informations-, Daten- und Kommunikationstechnik im In- und Ausland, sowie zugehörige Beratungsleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten. Gegenstand der Gesellschaft kann auch sein, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses zu sein.

3. Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der telent GmbH beträgt EUR 1 Mio. Das Eigenkapital der telent GmbH betrug zum 31.12.2013 EUR 8.002.393.

Einzige Gesellschafterin der telent GmbH ist die euromicron AG.

4. Organe der telent GmbH

Geschäftsführer der telent GmbH sind die Herren Hans-Peter Fischer und Robert Blum.

5. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der telent GmbH umfasst mehr als 50 Jahre Erfahrung als Systemintegrator und Technologiedienstleister für Telekommunikationsnetze.

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit der telent GmbH sind Übertragungs- und Datennetze, Netzinfrastruktur und technische Dienstleistungen wie Planung, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf der IP-Ethernet-Technik für Betriebsnetze, im Netz- und Asset-Management sowie in Lösungen für PMR-Netze.

Zum Kundenstamm der telent GmbH gehören namhafte europäische Netzbetreiber, Energieversorger, Privatunternehmen sowie Behörden aus den Branchen Transport und Sicherheit.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der telent GmbH

a) *Eckdaten für das Rumpfgeschäftsjahr 2011 und das Geschäftsjahr 2012*

Im Rumpfgeschäftsjahr vom 13. Mai bis 31. Dezember 2011 ergab sich ein Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) von TEUR 4.026, ein Ergebnis vor Steuern (EBT) von TEUR 3.049 und ein Jahresüberschuss von TEUR 1.869. Der Umsatz belief sich im Rumpfgeschäftsjahr auf TEUR 62.461.

Für das Geschäftsjahr 2012 ergab sich ein EBIT von TEUR 3.840, ein EBT von TEUR 2.273 und ein Jahresüberschuss von TEUR 798. Der Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf TEUR 88.712.

b) *Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2013*

Für das Geschäftsjahr 2013 ergab sich ein EBIT von TEUR 1.680, ein EBT von TEUR 472 und ein Jahresüberschuss von TEUR 2. Der Umsatz belief sich im Geschäftsjahr 2013 auf TEUR 78.875.

c) *Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2014*

Im Geschäftsjahr 2014 wird ein Umsatz im Bereich von 80 – 90 Mio. EUR und ein positiver Jahresüberschuss erwartet.

C. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Seit dem Jahr 2011 ist die telent GmbH Teil des euromicron Konzerns. Der Gewinnabführungsvertrag soll die finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG nachvollziehen.

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss des auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Gewinnabführungsvertrags hat vorrangig steuerliche Gründe, da mit ihm ein körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis begründet werden soll.

2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags kann die steuerliche Struktur des euromicron Konzerns optimiert werden. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (euromicron AG) und Organgesellschaft (telent GmbH) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der euromicron AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der telent GmbH verrechnen zu können.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der telent GmbH erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der telent GmbH. Das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr der euromicron AG zugerechnet und von dieser versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der telent GmbH mit den steuerlichen Ergebnissen der euromicron AG und der zum Organkreis der euromicron AG gehörenden Tochterunternehmen.

Ferner hat der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der euromicron AG und der telent GmbH für den euromicron Konzern einen positiven Liquiditätseffekt insoweit, als Gewinnabführungen der telent GmbH an die euromicron AG keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag

abgeschlossen würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der euromicron AG. Darüber hinaus unterliegt eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung der telent GmbH, nicht dem fiktiven 5 %-igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. So kommen insbesondere eine Verschmelzung der telent GmbH auf die euromicron AG oder eine Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

1. Verschmelzung der telent GmbH auf die euromicron AG

Eine Verschmelzung der telent GmbH auf die euromicron AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Falle einer Verschmelzung ginge im Übrigen die telent GmbH als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

2. Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der telent GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. bis IV. dargestellten Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der telent GmbH übereinstimmend den Aktionären der euromicron AG und den Gesellschaftern der telent GmbH vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

I. Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags)

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der telent GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

II. Gewinnabführung (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die telent GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die euromicron AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 entnommene Beträge. Im Übrigen verweist § 2 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags auf die Vorschriften über die Ermittlung des abzuführenden Gewinns in § 301 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 5 wirksam wird, die Jahresabschlüsse der telent GmbH keinen Jahresüberschuss ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

III. Verlustübernahme (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags)

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die euromicron AG, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der telent GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der telent GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die euromicron AG gegenüber einem Anspruch der telent GmbH auf Verlustausgleich nach § 3 des Gewinnabführungsvertrags die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur dann geltend machen, wenn der Anspruch der euromicron AG werthaltig ist. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn die telent GmbH in ihrer Existenz gefährdet ist. Auch diese Regelung sichert die Überlebensfähigkeit der vertraglich konzernierten telent GmbH.

IV. Fälligkeit, Verzinsung (§ 4 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsanspruch der euromicron AG und der Anspruch der telent GmbH auf Verlustausgleich entstehen zum Bilanzstichtag der telent GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der euromicron AG ist die telent GmbH verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.

Der Verlustausgleichsanspruch der telent GmbH ist ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

V. Wirksamwerden (§ 5 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der euromicron AG und der Gesellschafterversammlung der telent GmbH geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der telent GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der telent GmbH, in dem die Eintragung in das Han-

delsregister erfolgt. Keinesfalls wird der Gewinnabführungsvertrag jedoch vor Ablauf des 31.12.2013 wirksam.

VI. Vertragsdauer, Kündigung (§ 6 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann allerdings nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die euromicron AG einen solchen Teil ihres Anteilsbesitzes an der telent GmbH veräußert, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der telent GmbH in die euromicron AG gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr gegeben sind.

Frankfurt am Main, den 31.03.2014

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
- der Vorstand -

Dr. Willibald Späth

Thomas Hoffmann

telent GmbH -
ein Unternehmen der euromicron Gruppe
- die Geschäftsführung -

Hans-Peter Fischer

Robert Blum

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
mit Sitz in Frankfurt am Main

- nachfolgend "**Organträgerin**" -

und der

telent GmbH
- ein Unternehmen der euromicron Gruppe
mit Sitz in Backnang

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" -

Vorbemerkung

(1) Die Organgesellschaft mit dem Sitz in Backnang ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 738199.

(2) Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562.

(3) Es ist beabsichtigt, im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

§ 1
Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und von der Bestimmung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG wird abgesehen, da die Organträgerin die alleinige Anteilsinhaberin der Organgesellschaft ist (vgl. §§ 304 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 1 AktG).

§ 2
Gewinnabführung

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 entnommene Beträge.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge ihres Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages verwendet werden.

(3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände, wenn und soweit eine solche Abführung rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

(4) Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Ausschüttung von Beträgen aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrags ist zulässig.

(5) In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) analog zu beachten.

§ 3
Verlustübernahme

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder der an seine Stelle tretenden Vorschriften).

§ 4
Fälligkeit, Verzinsung

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der Organträgerin ist die Organgesellschaft verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.

(2) Der Verlustausgleichsanspruch ist mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen.

§ 5
Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag wird jedoch in keinem Fall vor Ablauf des 31.12.2013 wirksam.

§ 6
Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung kann frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, das dem

Geschäftsjahr folgt, ab dem der Vertrag wirksam geworden ist und soweit ab Wirksamwerden dieses Vertrages mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) verstrichen sind. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft.

(2) Dieser Vertrag kann vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 297 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in Richtlinie 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien (2004) bezeichneten Fälle sowie die Sitzverlegung des Organträgers ins Ausland, der Formwechsel der Organgesellschaft, die Sitzverlegung der Organgesellschaft ins Ausland sowie eine Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zu einem Wegfall der finanziellen Eingliederung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG führt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft oder ihre ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 wider Erwarten nicht vor, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft oder ihre Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung, falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte. Im Falle der Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit, die auf dem Umfang einer Leistung oder einer Zeitangabe beruht, gilt das als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und soweit als möglich an den unwirksamen oder undurchführbaren Leistungsumfang bzw. die Zeitangabe kommt.

(2) Zusätze, Abänderungen und eine Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen § 7 Abs. 2.

Frankfurt am Main, 31.03.2014

Für die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology

durch _____

Dr. Willibald Späth

durch _____

Thomas Hoffmann

Für die telent GmbH - ein Unternehmen der euromicron Gruppe

durch _____

Hans-Peter Fischer

durch _____

Robert Blum